

# Das aktuelle Recht Maltas

## Ehegesetz

Stand: 08.03.2008

### Art 1

(Kurzbezeichnung)

### Art 2

(1) (G III 2008,17) Sofern nicht ausdrücklich anderweitig bezeichnet, gilt für dieses Gesetz:

„Eheschließung“ ist der in Art 293 Zivilgesetzbuch beschriebene Akt.

„Vereinbarung“ ist der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Malta über die Anerkennung von Eheschließungen nach Kanonischem Recht sowie der Entscheidungen kirchlicher Gremien hinsichtlich dieser Ehen.

„Kanonisches Recht“ sind die von den zuständigen Organen der katholischen Kirche verkündeten Normen des Kanonischen Rechts, sowie alle anderen Rechtsvorschriften dieser Kirche über die Ehe.

„Katholische Eheschließung“ ist eine Eheschließung gemäß den Normen und Formalitäten des Kanonischen Rechts oder mit einem Dispens, der von den zuständigen Organen nach dem Kanonischen Recht gewährt wurde.

„Heiratsregister“ ist in Bezug auf Eheschließungen auf der Insel Malta oder an Bord eines in Malta registrierten Schiffes in internationalen Gewässern jene Abteilung des öffentlichen Registers, die sich im Verantwortungsbereich des für Eheangelegenheiten zuständigen Ministers befindet. Für Eheschließungen auf der Insel Gozo ist dies die Abteilung des öffentlichen Registers in Gozo im Verantwortungsbereich des gleichen Ministers.

„Minister“ ist der für das öffentliche Register zuständige Minister.

„Priester“ ist jeder Geistliche, der nach dem Kanonischen Recht ein Priester oder sein Stellvertreter ist.

„Standesbeamter“ ist jener Beamte oder sein Stellvertreter welcher vom Beamten im Hinblick auf Eheschließungen und solchen auf einem in Malta registrierten Schiffes in internationalen Gewässern dazu bevollmächtigt wurde, inklusive eines von diesem Beamten dazu bevollmächtigten Kapitäns eines Passagierschiffes, der nach Anordnung des Ministers und in Ansehung des Eheregisters Eheschließungen und -registrierungen vornehmen kann.

„Kirchengericht“ ist jenes zuständige Gremium, das zum Zwecke der Art 23, 24, 29 und 30 nach dem Kanonischen Recht über die Wirksamkeit einer Katholischen Eheschließung entscheiden kann.

(2) Sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für alle Ehen, gleichgültig ob sie in ziviler oder in religiöser Form geschlossen werden.

### Art 3

(1) Eine Eheschließung von Personen unter 16 Jahren ist unwirksam.

(2) Ungeachtet der Vorschrift des Abs 1 kann eine unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft stehende Person eine Ehe nach Lage des Falles nur mit Einverständnis der die Sorge ausübenden Person oder des Vormunds schließen.

(3) In Abweichung von Abs 2 dieses Artikels kann das am Wohnsitz des Minderjährigen zuständige Gericht für freiwillige Gerichtsbarkeit in begründeten Fällen die Eheschließung auch ohne Einverständnis des gesetzlichen Vertreters gestatten. Art 781 lit a COCP gilt in diesem Falle nicht.

### Art 4

Eine Eheschließung unter Personen, bei der eine Person aus Gründen geistiger Gebrechlichkeit geschäftsunfähig ist, ist unwirksam, auch wenn die Person nicht entmündigt ist.

### Art 5

(1) Eine Eheschließung zwischen

(a) einem Abkömmling und einem Verwandten in aufsteigender direkter Linie,

(b) Bruder oder Schwester, unabhängig, ob voll- oder halbbürtig,

(c) Verschwägerten in direkter Linie, oder

(d) der adoptierenden und der adoptierten Person sowie deren Abkömmlingen und Ehegatten, ist unwirksam, unabhängig davon, ob die vorbezeichnete Verwandtschaft aus ehelicher oder nichtehelicher Abstammung herrührt.

(2) Bei einer adoptierten Person sind die Vorschriften des Abs 1 dieses Artikels auf die natürliche Familie, wie auch auf die Adoptivfamilie anwendbar.

(3) Das Gericht für freiwillige Gerichtsbarkeit, in dessen Bezirk einer der Brautleute lebt, kann in begründeten Fällen von dem Verbot gemäß Abs 1 lit c und d dieses Artikels befreien.

## **Art 6**

Eine Eheschließung von Personen ist unwirksam, sofern eine Person durch eine frühere Ehe gebunden ist.

## **Formalitäten vor der Eheschließung**

### **Art 7**

(1) Der Eheschließung muss die Veröffentlichung eines Aufgebots vorausgehen.

(2) Das Aufgebot muss Namen, Vornamen, Geburtsort und Wohnort der Brautleute, den Ort der beabsichtigten Eheschließung angeben und - sofern der Standesbeamte in Fällen der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung oder aus anderen Gründen nicht davon absieht - auch den Namen des Vaters und den Namen und Vornamen der Mutter beider Brautleute.

(3) Die Veröffentlichung des Aufgebots erfolgt durch Anschlag an einem dafür vorgesehenen Platz des Standesamtes, der für die Öffentlichkeit zugänglich ist, für die Dauer von mindestens acht aufeinander folgenden Tagen, exklusive Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen. Das Aufgebot ist auch an jener Stelle an den beiden Wohnorten der Brautleute anzuschlagen, an der in der Stadt, dem Dorf oder der Gemeinde öffentliche Mitteilungen angebracht werden.

(4) Die Veröffentlichung des Aufgebots durch den Standesbeamten oder aufgrund seiner Anordnung erfolgt nach schriftlichem und unterschriebenem Antrag beider Brautleute oder - sofern die Eheschließung als Ferntrauung erfolgt - des Stellvertreters und der anderen Person.

(5) Geht der Antrag auf Veröffentlichung eines Aufgebotes beim Standesbeamten später als sechs Wochen vor der beabsichtigten Eheschließung ein, so bleibt er unberücksichtigt, sofern nicht der Standesbeamte den Antrag nach seinem Ermessen in Anbetracht besonderer Umstände annimmt und neben allen anderen notwendigen Informationen Folgendes vorliegt:

(a) die Geburtsurkunde beider Brautleute;

(b) eine von beiden Brautleuten unterzeichnete eidesstattliche Versicherung, mit der erklärt wird, dass nach bestem Wissen und Gewissen kein Ehehindernis oder kein anderer gesetzlich relevanter Hinderungsgrund für die Eheschließung besteht.

Wird vor dem Standesbeamten nachgewiesen, dass eine nach diesem Absatz notwendige Geburtsurkunde nicht beigebracht werden kann, so kann der Standesbeamte statt dessen ein anderes Dokument oder einen anderen Nachweis zulassen.

(6) Der Standesbeamte kann zum Zwecke dieses Gesetzes einen Eid abnehmen.

(7) Wurden Aufgebote entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes veröffentlicht und stellt der Standesbeamte fest, dass weder ein Ehehindernis noch ein anderer gesetzlich relevanter Hinderungsgrund für die Eheschließung besteht, so ist auf Verlangen einer der Brautleute durch den Standesbeamten eine Urkunde auszustellen, die bestätigt, dass das Aufgebot veröffentlicht wurde, und die neben anderen wichtigen Informationen auch das Datum des Endes der Veröffentlichung feststellt.

(8) Ungeachtet der Vorschrift des Art 10 dieses Gesetzes darf eine Eheschließung nicht vorgenommen werden, sofern keine Urkunde gemäß Abs 7 dieses Artikels über die Brautleute vorliegt; eine solche Urkunde gemäß Art 10 dieses Gesetzes hat den Anschein der Richtigkeit.

### **Art 8**

(1) Sieht sich der Standesbeamte nicht in der Lage, das Aufgebot zu veröffentlichen oder eine Urkunde über die Veröffentlichung auszustellen, so ist die Person der Aufgebotsbestellung davon zu unterrichten; die Entscheidung ist zu begründen.

(2) In diesem Fall kann einer der Brautleute beim zuständigen Gericht für freiwillige Gerichtsbarkeit beantragen, den Standesbeamten zur Veröffentlichung des Aufgebots oder zur Ausstellung einer Urkunde über die Veröffentlichung in sachgerechter Weise anzuweisen. Das Gericht kann nach Anhörung des Antragstellers und des Standesbeamten die nach den Umständen als geeignet erachteten Weisungen erteilen; der Standesbeamte hat den Weisungen entsprechend zu verfahren.

### **Art 9**

(1) Eine Eheschließung ist unwirksam, wenn sie vor dem vierten Tag nach Ablauf der nach diesem Gesetz zur Veröffentlichung des Aufgebots vorgesehenen Zeit oder später als drei Monate nach dem Beginn der Veröffentlichung erfolgt.

(2) Ist die in Abs 1 genannte Zeitspanne von drei Monaten abgelaufen, muss das Aufgebot noch einmal veröffentlicht und das Verfahren der Bekanntmachung erneut durchgeführt werden.

### **Art 10**

Ungeachtet der Vorschriften der Art 8 und 9 dieses Gesetzes

(a) kann der Standesbeamte jene Zeitspanne, während der das Aufgebot gemäß Art 7 dieses Gesetzes angeschlagen sein muss, oder jene Zeitspanne, die gemäß Art 9 dieses Gesetzes ver-

streichen muss, bevor die Eheschließung stattfinden kann, verlängern oder aber beide Zeitspannen abkürzen, sofern er davon überzeugt ist, dass die Abkürzung dieser Fristen durch die Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt erscheint. Die Abkürzung der Frist darf sich nur auf das Aufgebot beziehen.

(b) Befindet sich einer der Brautleute in unmittelbarer Todesgefahr, kann auf die Veröffentlichung des Aufgebotes durch den Standesbeamten verzichtet werden und die Eheschließung ohne Veröffentlichung des Aufgebotes vorgenommen werden, sofern beide Brautleute die gemäß Art 5 und 7 notwendigen Erklärungen eidesstattlich abgeben. In diesem Falle hat der Standesbeamte eigenhändig zu versichern, dass die Befreiung von der Aufgebotsveröffentlichung durch ihn genehmigt wurde, wobei in der Bestätigung anzugeben ist, weswegen die unmittelbare Todesgefahr festgestellt wurde.

## **Formalitäten bei der Eheschließung**

### **Art 11**

- (1) Eine Ehe kann in ziviler Form sowie in religiöser Form entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossen werden.
- (2) Eine Eheschließung, in ziviler oder religiöser Form geschlossen, ist nur wirksam, wenn anwendbare Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt sind und die Trauung als solche erfolgt ist.
- (3) Werden Formalitäten oder ähnliche Notwendigkeiten in Bezug auf die Eheschließung oder deren Vorbereitung nicht eingehalten, gilt die Ehe als von Anfang an wirksam geschlossen, sofern die Annullierung der Eheschließung nicht binnen zwei Jahren begehrt wird.

### **Art 12**

- (1) Die Registrierung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Eheschließung.
- (2) Die Registrierung macht eine nichtige Ehe nicht gültig. Die Registrierung selbst ist nichtig.
- (3) Eine Eheschließung ist rechtlich unwirksam, solange der eigentliche Akt der Eheschließung nicht beendet ist und eine Ausfertigung zur Registrierung entsprechend den Bestimmungen der Art 293 und 294 ZGB nicht erstellt wurde.

### **Art 13**

- (1) Die Eheschließung muss in Anwesenheit von mindestens zwei Trauzeugen, sowie des Beamten, Geistlichen oder einer anderen Person, die bei der Heiratszeremonie amtiert, erfolgen.
- (2) Alle Personen über 18 Jahren, auch Verwandte der Brautleute, sind für dieses Zeugenamt oder jenes nach Art 14 dieses Gesetzes geeignet.

### **Art 14**

- (1) Mit schriftlicher Genehmigung des Standesbeamten kann eine Eheschließung durch Stellvertretung erfolgen, sofern einer der Brautleute nicht in Malta anwesend ist und nach Auffassung des Registerführers schwerwiegende Gründe vorhanden sind, die Eheschließung durch Ferntrauung zu gestatten.
- (2) Die Stellvertretungsvollmacht erfordert für ihre Wirksamkeit eine genaue Bezeichnung der Personen, zwischen denen die Ehe geschlossen werden soll. Sie muss datiert sein und von der vertretenen Person in Anwesenheit von zwei Zeugen unterschrieben sein, wobei die Zeugen dies durch ihre eigene Unterschrift bestätigen; die Echtheit der Unterschriften ist durch eine im Lande der Ausstellung der Erklärung hierzu autorisierte Person zu beglaubigen.
- (3) Die Vollmachtserklärung verliert ihre Wirksamkeit 90 Tage nach Leistung der Unterschriften.
- (4) Wurde die Ferntrauung durchgeführt, wobei die Stellvertretungsvollmacht älter als 90 Tage war oder die Vollmacht ohne Kenntnis des anderen vor der Trauung widerrufen wurde, so gilt bei einem nach der Trauung für mindestens einen Monat aufgenommenem Zusammenleben der Eheleute die Ehe als unauflösbar und von Anfang an wirksam.

### **Art 15**

- (1) Die zivile Eheschließung erfolgt vor dem Standesbeamten oder einem von ihm hierzu ermächtigten Beamten des Standesamtes, sowie in Anwesenheit zweier nach diesem Gesetz notwendiger Zeugen.
- (2) Der Standesbeamte oder der die Trauung vornehmende Beamte fragt beide Brautleute nacheinander, ob er bzw. sie den jeweils anderen zu seiner Frau bzw. ihrem Mann nehmen möchte. Wird von den Brautleuten ohne Bedingung oder Vorbehalt erklärt, dass dies ihrem Willen entspricht, so werden beide zu Mann und Frau erklärt.
- (3) Die Urkunde über die Eheschließung ist abzuschließen und sofort für die Registrierung auszufertigen.

### **Art 16**

(1) (G III 2008.18) Die zivile Eheschließung erfolgt im Standesamt oder an Bord eines in Malta registrierten Schiffes in internationalen Gewässern<sup>1</sup>, oder an einem anderen, von den Brautleuten ausersehenen und von dem Standesbeamten als geeignet angesehenen Ort.

(2) Sofern einer der Brautleute wegen Gebrechlichkeit oder aus einem anderen rechtmäßigen Grund keinen der in Abs 1 genannten Orte aufsuchen kann, kann die Eheschließung an einem anderen Ort stattfinden, den der Standesbeamte den Umständen entsprechend als angemessen erachtet.

#### **Art 17**

(1) Eine religiöse Eheschließung muss - abgesehen von Art 21 dieses Gesetzes - den dementsprechenden anerkannten Riten oder Bräuchen einer Kirche oder Religion entsprechen, der einer der Brautleute angehört oder zu der er sich bekennt. Zur Wirksamkeit der Eheschließung muss das übereinstimmende Einverständnis der Brautleute in ihrem Inhalt Art 15 Abs 2 dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Eine Kirche oder Religion gilt für eine Eheschließung als anerkannt, wenn sie generell als Kirche oder Religion anerkannt ist oder vom Minister zur Erfüllung dieser Vorschrift anerkannt wurde. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung des Ministers über ein Gesuch bezüglich einer Anerkennung nach diesem Absatz abschließend und endgültig.

(3) Die Urkunde über die Eheschließung ist abzuschließen und sofort für die Registrierung auszufertigen. Gültigkeit und Aufhebung der Eheschließung

#### **Art 18**

Eine in Malta oder im Ausland geschlossene Ehe gilt nach maltesischem Recht als rechtswirksam geschlossen, sofern

- (a) die Formvorschriften nach dem Landesrecht der Eheschließung beachtet wurden, und
- (b) die Ehefähigkeit beider Brautleute nach ihrem jeweiligen Heimatrecht vorlag.

#### **Art 19**

(1) Neben anderen Nichtigkeitsbestimmungen dieses Gesetzes, ist eine Eheschließung ungültig,

- (a) wenn das Einverständnis zur Eheschließung von einem Ehegatten durch physische oder moralische Gewalt oder Angst erzwungen wurde,
- (b) wenn das Einverständnis eines Ehegatten wegen Irrtums über die Identität des anderen Ehegatten ausgeschlossen ist,
- (c) wenn das Einverständnis eines Ehegatten durch Täuschung über Fähigkeiten des anderen Ehegatten erreicht wurde und das Eheleben in Ermangelung dieser Fähigkeiten schwer gestört ist,
- (d) wenn das Einverständnis eines Ehegatten dadurch beseitigt wird, dass er über das Eheleben oder seine grundlegenden Rechte und Pflichten wegen eines schweren Ermessensfehlers einer Fehleinschätzung unterliegt, oder dass er an einer schweren psychischen Anomalie leidet, die es ihm unmöglich macht, die grundlegenden Verpflichtungen eines Ehegatten zu erfüllen,
- (e) sofern einer der Ehegatten absolut oder relativ zeugungsunfähig ist und diese Zeugungsunfähigkeit immerwährend besteht und bereits vor der Eheschließung bestand,
- (f) sofern das Einverständnis eines Ehegatten dadurch beseitigt wird, dass er die Ehe als solche, oder eines oder mehrere dem Wesen einer Ehe entsprechenden Elemente oder das Recht auf den ehelichen Verkehr ablehnt,
- (g) sofern einer der Ehegatten sein Einverständnis von einer zukünftigen Bedingung abhängig macht,
- (h) sofern einer der Ehegatten, obwohl er nicht entmündigt oder geistesschwach ist, im Zeitpunkt der Eheschließung - wenn auch nur vorübergehend - nicht über genügende geistige Kräfte oder Willenskraft verfügte, um das eheliche Einverständnis auszusprechen.

(2) Ein Verfahren über die Nichtigkeit der Ehe nach diesem Gesetz kann von einem Ehegatten betrieben werden. Dies gilt auch für jene Ehegatten, die nach dem Gesetz nicht klagen könnten oder verklagt werden könnten; in diesem Fall kann das Verfahren von dieser Person ungeachtet ihrer mangelnden Klagefähigkeit begonnen werden, wobei dieser Partei Beistand oder andere Bedingungen gewährt werden können, soweit dies das Gericht für angemessen erachtet. Ein Verfahren ist von den Erben einer der Parteien fortführbar.

#### **Art 19a**

(1) Eine wirksam geschlossene Ehe kann auf Antrag eines Ehegatten für nichtig erklärt werden, wenn sich der andere Ehegatte weigert, die Ehe zu vollziehen.

(2) Die Vorschriften des Art 19 Abs 2 sind für eine Nichtigkeitsklage gemäß Abs 1 dieses Artikels entsprechend anwendbar.

---

<sup>1</sup> iK seit 15.2.2008 (LN 72 2008).

(3) Eine Klage wegen Nichtigkeit der Ehe kann erst nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eheschließung erhoben werden.

#### **Art 20**

(1) Wird eine Eheschließung für nichtig erklärt und wurde die Ehe von beiden Ehegatten in gutem Glauben geschlossen, so wird die Eheschließung zugunsten der Ehegatten bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeit als wirksam betrachtet.

(2) Im Hinblick auf Kinder, die während einer als nichtig zu erklärenden Ehe geboren oder gezeugt wurden, gilt die Ehe als wirksam; dies gilt auch für Kinder, die nach der die Nichtigkeit aussprechenden Entscheidung geboren wurden, oder deren Empfängnis bekannt war.

(3) Dies gilt auch zugunsten der Ehegatten und zugunsten der Kinder, sofern sich nur einer der Ehegatten in gutem Glauben befand.

(4) Waren beide Ehegatten bösgläubig, so gilt die Ehe nur im Hinblick auf die Kinder als wirksam, die während der als nichtig zu erklärenden Ehe geboren oder empfangen wurden.

(5) Ungeachtet anderer Vorschriften ist jener Ehegatte, der für die Nichtigkeit der Ehe verantwortlich ist, dem anderen gutgläubigen Ehegatten für die Dauer von fünf Jahren unterhaltspflichtig, wobei die Unterhaltspflicht entfällt, wenn der gutgläubige Ehegatte während dieses Zeitraumes heiratet.

### **Katholische Eheschließung**

#### **Art 21**

(1) Eine nach den Normen und Formalitäten des Kanonischen Rechts in Malta nach Inkrafttreten dieses Artikels vorgenommene Eheschließung wird anerkannt und hat dieselben zivilrechtlichen Wirkungen wie eine anderweitige Eheschließung nach den Vorschriften und Formalitäten dieses Gesetzes.

(2) Abs 1 dieses Artikels gilt nur, wenn

(a) das Aufgebot gemäß Art 7-10 dieses Gesetzes veröffentlicht wurde oder davon befreit wurde und die Veröffentlichung oder Befreiung vom Standesbeamten bestätigt wurde;

(b) der für den Ort der Eheschließung nach dem Kanonischen Recht zuständige Priester dem Direktor des öffentlichen Registers eine Heiratsurkunde übermittelt, die nach den Vorschriften der Vereinbarung zwischen der Republik Malta und dem Heiligen Stuhl ausgestellt wurde, und

(c) kein Ebehindernis im Sinne von Art 3, 4, 5 und 6 dieses Gesetzes besteht, soweit nicht die zuständigen Organe der katholischen Kirche die zum Zweck einer Katholischen Eheschließung nach diesem Gesetz mögliche Erlaubnis oder einen Dispens von den Beschränkungen gemäß Art 3 Abs 2 oder Art 5 Abs 1 lit c und d erteilt haben.

(3) Die Bestätigung gemäß Abs 2 lit a dieses Artikels ist abschließend und hat den Anschein der Richtigkeit.

#### **Art 22**

(1) Ungeachtet der Vorschriften über die Eheschließung und Registrierung nach diesem Gesetz oder dem Zivilgesetzbuch, soll der Priester gemäß Art 21 Abs 2 lit b die Heiratsurkunde binnen fünf Werktagen seit Eheschließung an das öffentliche Register übermitteln.

(2) Ein Scheitern der Übermittlung der Heiratsurkunde zum Zwecke der Registrierung gemäß Abs 1 dieses Artikels innerhalb der vorgesehenen Frist ist heilbar. Jeder Ehegatte kann zu jeder Zeit die Übermittlung durch den Priester verlangen; dieser ist zur Übermittlung verpflichtet.

(3) Wurde die Heiratsurkunde an das öffentliche Register übermittelt, so stellt der Direktor des öffentlichen Registers fest, dass die Vorschrift des Art 21 dieses Gesetzes auf die Eheschließung anwendbar ist. Mit der Bestätigung wird die Eheschließung registriert, womit die Eheschließung die Wirksamkeit des Art 12 dieses Gesetzes erlangt. Die Registereintragung ist dem Priester durch den Direktor des öffentlichen Registers ohne Verzögerung zu bestätigen.

(4) Eine nach Art 21 geschlossene und anzuerkennende Ehe gilt nach Übermittlung und Registrierung als vom Zeitpunkt der Heiratszeremonie an geschlossen. Rechte Dritter, die im guten Glauben vor Übermittlung der Heiratsurkunde erworben wurden, werden davon nicht berührt, solange die Übermittlung der Heiratsurkunde nicht erfolgt ist und die Frist gemäß Abs 1 nicht abgelaufen ist.

#### **Art 23**

(1) Eine Entscheidung des Kirchengerichts über die Nichtigkeit einer Katholischen Eheschließung ist gemäß Art 24 dieses Gesetzes anzuerkennen und zu registrieren, soweit eine der Parteien maltesischer Staatsbürger ist oder in Malta domiziliert ist. Mit der Eintragung nach Art 24 wirkt die Entscheidung wie eine rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichts.

(2) Eine Entscheidung des Kirchengerichts, mit der die Wirksamkeit einer Katholischen Ehe aufrechterhalten bleibt, ist gemäß Art 24 anzuerkennen, soweit eine der Parteien maltesischer Staatsbürger ist oder in Malta domiziliert ist. Mit der Entscheidung nach Art 24 wirkt sie wie eine rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichts. Eine weitere Prüfung aus denselben Gründen erfolgt nicht.

#### **Art 24**

- (1) Eine Entscheidung im Sinne von Art 23 dieses Gesetzes wird vom Berufungsgericht anerkannt.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung ist an die Geschäftsstelle des vorbezeichneten Gerichts zu richten. Eine Zustellung erfolgt an den Direktor des öffentlichen Registers. Erfolgte der Antrag nur von einem der Ehegatten, wird auch an den anderen Ehegatten zugestellt.
- (3) Der Gegner hat das Recht der Replik binnen 12 Werktagen seit der Zustellung.
- (4) Mit dem Antrag ist vom Antragsteller vorzulegen:
  - (a) eine beglaubigte Kopie der Entscheidung
  - (b) ein Rechtskraftvermerk nach dem Kanonischen Recht, ausgestellt vom Kirchengericht, das die Entscheidung gefällt hat.
- (5) Das Berufungsgericht anerkennt die Entscheidung und erklärt sie für in Malta vollstreckbar. Die Vollstreckbarkeitserklärung ist von der erfolgreichen Prüfung des Berufungsgerichts abhängig, wonach:
  - (i) das Kirchengericht für das Verfahren zuständig war, weil es sich um eine Katholische Eheschließung handelte, und
  - (ii) während des Verfahrens vor dem Kirchengericht sichergestellt wurde, dass die Parteien das Recht auf Angriffs- und Verteidigungsmittel hatten, die den Prinzipien der Verfassung Malτας entsprechen, und
  - (iii) keine gegenteilige rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichts vorliegt, die sich auf die gleichen Gründe der Nichtigkeit der Ehe stützt, und
  - (iv) im Fall der Eheschließung in Malta nach dem 11.8.1975 die Eheurkunde dem öffentlichen Register nach den Vorschriften dieses Gesetzes zugestellt wurde, und
  - (v) im Fall der Entscheidung am oder nach dem 16.7.1975, jedoch vor dem Inkrafttreten dieses Artikels, der Antrag auf Anerkennung durch beide Eheleute gestellt wurde oder, für den Fall, dass der Antrag nur von einem Ehegatten gestellt wurde, der andere Ehegatte sich einer Registrierung der Entscheidung nicht widersetzt.
- (6) Ungeachtet der Vorschriften des Abs 5 lit (v) dieses Artikels gilt: Wurde der Antrag auf Registrierung einer Entscheidung gemäß Abs 1 des Art 23 dieses Gesetzes nur von einem Ehegatten gestellt und betrifft dieser Antrag eine Entscheidung des Kirchengerichts, die am oder nach dem 16.7.1975, jedoch vor Inkrafttreten dieses Artikels erfolgt ist, und widersetzt sich der andere Ehegatte der beantragten Anerkennung, so setzt das Berufungsgericht dem Antragsgegner eine Frist bis zu zwei Monaten, in der der Antragsgegner entsprechend dem anwendbaren Kanonischen Recht beim zuständigen Kirchengericht einen Antrag auf Aufhebung stellen kann. Das Berufungsgericht anerkennt die Entscheidung nur dann, wenn der Antragsgegner binnen der gesetzten Frist keinen Aufhebungsantrag gestellt hat oder das Kirchengericht die Nichtigkeit der Eheschließung auf den Aufhebungsantrag hin bestätigt hat.

#### **Art 25**

Eine päpstliche Entscheidung „super matrimonio rato et non consummato“ ist, wenn einer der Ehegatten in Malta domiziliert oder maltesischer Staatsbürger ist, gemäß Art 26 dieses Gesetzes anzuerkennen und erhält mit seiner Anerkennung die gleichen Wirkungen wie eine rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichts, das die Eheschließung gemäß Art 19a dieses Gesetzes wegen nicht vollzogener Ehe annulliert hat.

#### **Art 26**

- (1) Die Anerkennung einer Entscheidung gemäß Art 25 dieses Gesetzes erfolgt durch das Berufungsgericht.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung ist an das vorgenannte Gericht zu richten. Dieses stellt den Antrag dem Direktor des öffentlichen Registers zu, sowie dem anderen Ehegatten, sofern die Antragstellung nur durch einen Ehegatten erfolgt ist.
- (3) Die Antragsgegner haben das Recht auf Replik binnen 12 Werktagen ab der Zustellung des Antrags.
- (4)
  - (a) Die Anerkennung wird durch Entscheidung des Berufungsgerichts wirksam, das die päpstliche Entscheidung als für in Malta vollstreckbar erklärt.
  - (b) Die Anerkennung durch das Berufungsgericht erfolgt, wenn festgestellt wurde, dass es sich um eine Katholische Eheschließung handelt, die nach Inkrafttreten dieses Artikels erfolgt ist, und einer der Ehegatten in Malta domiziliert oder Staatsbürger Malτας ist.
- (5) Ungeachtet der Vorschriften des Abs 4 entscheidet das Berufungsgericht auch, wenn es sich um eine Katholische Eheschließung vor Inkrafttreten dieses Artikels handelt und der Antrag entweder von beiden Ehegatten gestellt ist oder aber von einem Ehegatten und der andere dem nicht widerspricht.

#### **Art 27**

Die Vorschriften des Art 19 Abs 2 dieses Gesetzes gelten für Anträge gemäß Art 24 und 26 dieses Gesetzes.

### **Art 28**

In einem Anerkennungsverfahren gemäß Art 24 und 26 dieses Gesetzes erfolgt durch das Berufungsgericht keinerlei Sachprüfung. Es beschränkt sich auf die Feststellung, dass die nach diesem Gesetz geforderten Erfordernisse zur Anerkennung vorliegen.

### **Art 29**

(1) Wird vor einem Kirchengenicht die Einvernahme einer Person erforderlich, so kann jede Partei die zuständige Abteilung des Zivilgerichts anrufen, um den Zeugen von einem örtlich zuständigen Richter vernehmen zu lassen. Zur richterlichen Vernehmung ist dabei gemäß Art 606 und 607 COCP zu terminieren.

(2) Die Parteien vor dem Kirchengenicht sind vom Termin der Zeugeneinvernahme zu unterrichten und können sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand vertreten lassen.

(3) Die Beweisaufnahme ist richterlich zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle zu übergeben. Der Urkundsbeamte hat jeder der Parteien oder dem Vorsitzenden des Kirchengenichts eine Ausfertigung zu erteilen.

(4) Die Vorschriften des Art 610 Abs 4 und 5 des vorgenannten Gesetzes gelten entsprechend.

(5) Alle Vorschriften des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und den Zivilprozess und jedes anderen Gesetzes in Bezug auf die Zeugeneinvernahme im Wege der Amtshilfe gelten auch für die Einvernahme von Zeugen vor dem Zivilgericht - Erste Abteilung - nach diesem Artikel.

### **Art 30**

(1) Verfügt das Kirchengenicht die Annahme eines Falles während eines Verfahrens über die Nichtigkeit einer Katholischen Eheschließung, welches vor Inkrafttreten dieser Vorschrift anhängig gemacht wurde, so erteilt der Vorsitzende des Kirchengenichts oder sein Stellvertreter eine beglaubigte Bescheinigung über die Annahme für den Urkundsbeamten des Höheren Gerichts, das darüber ein besonderes Register führt.

(2) Mit der Registrierung gemäß Abs 1 dieses Artikels wird das Gericht unzuständig. Ist ein Antrag auf Nichtigkeit einer Ehe anhängig und wurde die Bescheinigung gemäß Abs 1 an die Geschäftsstelle übermittelt, setzt das Gericht das Verfahren aus und bleibt unzuständig, solange das Verfahren vor dem Kirchengenicht nicht zurückgenommen oder für erledigt erklärt wurde.

(3) Der Urkundsbeamte hat dem Gericht die ihm zugegangene Bescheinigung im Sinne von Abs 1 dieses Artikels vorzulegen, wie auch jedwede Entscheidung im Sinne von Art 24 dieses Gesetzes.

(4) Wird ein Antrag auf Nichtigkeit einer Katholischen Eheschließung beim ordentlichen Gericht gestellt, hat dieses Gericht seine Zuständigkeit nach diesem Gesetz festzustellen.

### **Art 31**

(1) Wird einer Person ein Antrag gemäß Art 24 und 26 dieses Gesetzes zugestellt und widersetzt sich diese Partei nicht binnen der zur Replik gewährten Frist, so gilt der Antrag als anerkannt.

(2) Sind die Anträge übereinstimmend, kann schriftlich entschieden werden.

### **Art 32**

Art 11-17 dieses Gesetzes gelten nicht für Katholische Eheschließungen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels erfolgt sind.

### **Art 33**

Eine Entscheidung eines ausländischen Gerichts über die Rechtsstellung einer verheirateten Person oder deren Personenstand ist für alle gesetzlichen Belange in Malta anzuerkennen, sofern diese Entscheidung durch ein zuständiges Gericht erfolgt ist, in dessen Bezirk eine der Parteien ihren ständigen Wohnsitz hat, oder wenn eine der Parteien die Staatsangehörigkeit dieses Landes besitzt.

### **Art 34**

Der Minister kann folgende Regelungen treffen:

- (a) bezüglich der Gebühren und Kosten, die nach diesem Gesetz zu zahlen sind,
- (b) bezüglich der Formvorschriften nach diesem Gesetz,
- (c) allgemeine Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes.

### **Art 35**

Abgesehen von den Vorschriften der Art 21-31 dieses Gesetzes endet die Wirksamkeit von Kanonischem Recht, soweit dieses für das Eherecht Maltas bisher galt. Die Gerichtsbarkeit im Hinblick auf Ehen liegt bei den Gerichten Maltas entsprechend den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und den Zivilprozess.

### **Art 36**

- (1) Die Vorschriften der Art 18, 19, 19a, 20 und 35 dieses Gesetzes sind auf alle Ehen anzuwenden, auch wenn diese vor Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossen wurden.
- (2) Dieses Gesetz kann
- (a) keine Rechtswirkungen für eine Eheschließung entfalten, die im Zeitpunkt ihres Vertragschlusses wirksam war;
  - (b) keine Rechtswirkungen auf Entscheidungen entfalten, die vor dem 15.7.1975 in Malta rechtskräftig wurden.
- (3) Ist die Unterschrift einer Person notwendig, die des Schreibens unkundig ist, so gilt das Erfordernis nach diesem Gesetz als erfüllt, wenn anstelle der Unterschrift eine Bestätigung nach Art 634 Abs 1 COCP durch den Standesbeamten vorliegt.

### **Art 37**

(Ermächtigungsnorm zum Abschluss weiterer Verträge)

(Im Anschluss folgt der Text des „Vertrages über die Anerkennung zivilrechtlicher Wirkungen von Eheschließungen nach Kanonischem Recht sowie von Entscheidungen kirchlicher Organe und Gerichte über diese Ehen“ in den Originalsprachen Englisch und Italienisch.)

### **Art 38**

- (1) Eine Person, die eine Ehe zum alleinigen Zweck eingeht,
- (a) die maltesische Staatsangehörigkeit zu erlangen, oder
  - (b) sich in Malta frei bewegen zu können, oder
  - (c) eine Arbeitserlaubnis in Malta zu erlangen, oder
  - (d) das Recht der Einreise nach Malta zu erlangen, oder
  - (e) das Recht einer medizinischen Versorgung in Malta zu erlangen, ist schuldig eines Vergehens und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.
- (2) Ein nach Abs 1 durch Eheschließung erlangtes Recht ist durch jene Behörde zu widerrufen, von der es erlangt wurde.
- (3) Die Eheschließung mit einer Person, die den Eheschließungszweck nach Abs 1 verfolgt hat, ist gleichfalls nach Abs 1 strafbar.